



An den  
**Ersten Bürgermeister Ullrich Sander**

und den  
**Gemeinderat Taufkirchen**

**Vermietung von gemeindlichen Veranstaltungsräumen für politische Veranstaltungen;  
Antrag für die Gemeinderatssitzung am 27. April 2023**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Beschlussvorschlag:**

Gemeindliche Veranstaltungsräume werden nur ortsansässigen politischen Parteien und Wählergruppierungen zur politischen Nutzung überlassen. Es wird empfohlen, die in der **Anlage** aufgeführten Ausschlusskriterien in Mietverträge für politische Veranstaltungen aufzunehmen.

**Begründung:**

Aus dem Grundsatz der Parteienfreiheit und der Chancengleichheit der Parteien („Parteienprivileg“, vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 3 GG, § 5 Abs. 1 PartG) folgt, dass sich die Gemeinden als Träger öffentlicher Gewalt gegenüber allen politischen Parteien und Wählergruppierungen strikt neutral zu verhalten haben. Dies gilt auch für Parteien mit verfassungsfeindlichen Zielsetzungen, solange sie nicht durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts verboten wurden.

Es besteht für Kommunen allerdings keine grundsätzliche Verpflichtung zur Überlassung von Räumlichkeiten an politische Parteien und Wählergruppierungen. Aufgrund des Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 GG steht es Kommunen vielmehr grundsätzlich frei, politischen Parteien ihre gemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen oder diese von deren Nutzung auszuschließen. Bei der Ausübung ihres Selbstverwaltungsrechts haben sie jedoch den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG zu beachten.

Entsprechend dem Beschlussvorschlag werden gemeindliche Räume nur ortsansässigen politischen Parteien und Wählergruppierungen zur politischen Nutzung überlassen. Da durch diese Regelung keine ortsansässige politische Partei oder Wählergruppierung diskriminiert wird, liegt kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor.

Politische Parteien und Wählergruppierungen müssen ihren Sitz in Taufkirchen haben. Es ist nicht als ausreichend anzusehen, wenn lediglich Mitglieder einer überörtlich tätigen politischen Partei oder Wählergruppierungen ihren Wohnsitz in Taufkirchen haben. In diesem Fall ist der erforderliche Bezug zum örtlichen Einzugsbereich der Kommune (Art. 21 GO) nicht gegeben.

Eine Überlassung der Räume an Dritte ist ausgeschlossen.

Eine politische Nutzung von gemeindlichen Räumen umfasst öffentliche Diskussions- und Informationsveranstaltungen, die zu politischen Themen durchgeführt werden.

Ziel der Regelung ist es auch, öffentliche Räume demokratisch zu besetzen. Um dies sicherzustellen, wird empfohlen, die in der **Anlage** aufgeführten Ausschlusskriterien in Mietverträge von gemeindlichen Veranstaltungsräumen für politische Veranstaltungen aufzunehmen.

Taufkirchen, 11. April 2023  
**für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/ILT**  
gez. Rudi Schwab

## **Anlage zum Antrag vom 11. April 2023**

### **Ausschlusskriterien:**

Die Mieterin/der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass der Raum/die Räume nicht für einen der folgenden Zwecke verwendet wird/werden:

- Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten
- Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten
- Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben.

Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

Die Mieterin/der Mieter versichert, dass die von ihr/ihm geplante Veranstaltung keinen der oben genannten Inhalte hat und verpflichtet sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.

Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat die Mieterin/der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen.

Die Vermieterin/der Vermieter und Beauftragte der Vermieterin/des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.